

Visa Business-Kreditkarte Premium

VERSICHERUNGS- BEDINGUNGEN UND BONUSPROGRAMM

TARGO  BANK



Sehr geehrte Karteninhaberin, sehr geehrter Karteninhaber,

die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen für Sie. Sie finden in ihnen alle Angaben zu Ihrem Versicherungsschutz: zum Beispiel was Sie im Schadensfall beachten müssen, um Versicherungsleistungen zu erhalten. Oder wie und in welchem Umfang Sie im Schadensfall entschädigt werden. Bitte lesen Sie dieses Dokument gründlich durch und bewahren Sie es sorgfältig auf. So können Sie auch später alles Wichtige noch einmal nachlesen – vor allem nach einem Versicherungsfall.

Um eventuellen Missverständnissen bezüglich Ihres Versicherungsschutzes vorzubeugen, beachten Sie bitte ganz besonders die unter Teil A „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ und Teil B „Besondere Versicherungsbedingungen“ aufgeführten Regelungen.

Ihr Versicherungsschutz ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen der TARGOBANK AG als Versicherungsnehmer einerseits sowie der TARGO Versicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden, und der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln, andererseits (nachfolgend singularisch: Versicherer).

Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance- und Versicherungsleistungen:

ROLAND Assistance GmbH
(nachfolgend ROLAND Assistance)
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

und

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
(nachfolgend ROLAND Rechtsschutz)
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

Für Sie als versicherten Kreditkarteninhaber ist die ROLAND Assistance bzw. die ROLAND Rechtsschutz für das Risiko Mietwagenrechtsschutz direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Beanspruchung von Assistanceleistungen und Versicherungsansprüchen.

Der Versicherer erklärt, dass er sich Erklärungen, die gegenüber der ROLAND Assistance abgegeben werden, zurechnen lässt.

Im Schadensfall: Bitte stimmen Sie die Erbringung der Leistungen vorab mit der Notrufzentrale unter der Telefonnummer **+49 211 - 900 20 445** ab.

Sie erreichen die Notrufzentrale ganzjährig und rund um die Uhr.

Ihre Rechte und Pflichten sind überall dort geregelt, wo sich der Text direkt an „Sie“, den „Kreditkarteninhaber“, den „Inhaber einer gültigen Business-Kreditkarte Premium“, an die „begünstigte Person“ oder an die „versicherte Person“ wendet.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrer TARGOBANK Kreditkarte.

Inhaltsverzeichnis

- 5 **Allgemeine Versicherungsinformationen**
Verbraucherinformationen
Wesentliche Merkmale der abgeschlossenen
Versicherungsleistungen
- 9 **Teil A: Allgemeine Versicherungsbedingungen**
- 13 **Teil B: Besondere Versicherungsbedingungen**
Assistance-Service
Gepäckverspätungsversicherung
Flugverspätungs-/Flugausfallversicherung
Mietwagenvollkaskoversicherung
Mietwagenrechtsschutzversicherung
Geldautomatenschutzversicherung
Einkaufschutzversicherung (ohne Selbstbehalt)
Verkehrsmittelunfallversicherung
- 36 **Teil C: Teilnahmebedingungen zum
Bonusprogramm**
- 38 **Platz für Ihre Notizen**

Allgemeine Versicherungs- informationen nach § 1 der VVG-Informations- pflichtenverordnung

1. **Informationen zum Versicherer**
Sitz des Versicherers TARGO Versicherung AG ist Hilden, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden.
Die Handelsregisternummer ist 46514 am Amtsgericht Düsseldorf.
Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter
TARGO Versicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden
Vorstandsvorsitzende: Iris Kremers
Hauptgeschäftstätigkeit
Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der Abschluss von Unfall- und Schadenversicherungen.

Für die Mietwagenrechtsschutzversicherung:
Sitz des Versicherers ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist Köln, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.
Die Handelsregisternummer ist 2164 am Amtsgericht Köln.
Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln
Vorstandsvorsitzender: Rainer Brune

Hauptgeschäftstätigkeit
Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb der Rechtsschutz-Versicherung.

Aufsichtsbehörde
Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
2. **Wesentliche Merkmale der abgeschlossenen Versicherungsleistungen**
Personenversicherung
Unfallversicherung:
Der Versicherer leistet immer dann, wenn die versicherte Person aufgrund eines plötzlich von außen auf den Körper wirkenden Ereignisses eine dauerhafte Beeinträchtigung erleidet oder zu Tode kommt.
Die versicherten Leistungsarten, wie z. B. Invalidität, Tod etc., und der genaue Umfang der Versicherung sowie Angaben zur Versicherungssumme entnehmen Sie bitte den folgenden Bedingungen.
Sachversicherungen
Mietwagenvollkaskoversicherung:
Der Versicherer erstattet der versicherten Person die entstandenen Schäden am versicherten Mietfahrzeug bis zur Höchstversicherungssumme von 75.000,- EUR.
Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o. g. Leistungen entnehmen Sie bitte den folgenden Bedingungen.
Mietwagenrechtsschutzversicherung:
Der Versicherer bietet eine Fahrer-Rechtsschutzversicherung für Mietfahrzeuge an. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von 100.000,- EUR je Rechtsschutzfall/Versicherungsjahr übernimmt er die Kosten für rechtliche Interessenwahrnehmung und erbringt weitere Service-Leistungen. Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten Schadenersatz-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen und Straf-Rechtsschutz. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 150,- EUR je Rechtsschutzfall. Der Versicherer erbringt die Versicherungsleistungen nach Vorliegen eines Versicherungsfalles durch Übernahme

der für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstehenden Kosten.

Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o. g. Leistungen entnehmen Sie bitte den folgenden Bedingungen.

Flugverspätungsversicherung:

Wenn sich die Abflugzeit des von der versicherten Person gebuchten Fluges um mehr als die vereinbarte Frist verzögert, übernimmt der Versicherer die Kosten für Mahlzeiten und Übernachtungen bis zur vereinbarten Höhe.

Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o. g. Leistungen entnehmen Sie bitte den folgenden Bedingungen.

Gepäckverspätungsversicherung:

Falls das aufgegebene Gepäck einer versicherten Person später als die in den Bedingungen vereinbarte Frist am Zielort eintrifft, übernimmt der Versicherer die Kosten für dringend benötigte Kleidungs- und Hygieneartikel.

Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o. g. Leistungen entnehmen Sie bitte den folgenden Bedingungen.

Einkaufschutzversicherung:

Der Versicherer erstattet der versicherten Person im Falle von Raub oder Einbruchdiebstahl der gekauften und versicherten Waren bis zu einem Maximalwert von 600,- EUR den Kaufpreis zurück.

Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o. g. Leistungen entnehmen Sie bitte den folgenden Bedingungen.

Geldautomatenschutzversicherung:

Der Versicherer ersetzt entstandenen Bargeldverlust, wenn der versicherten Person abgehobenes Bargeld innerhalb einer Stunde nach Abhebung im Umkreis von 500 Metern des Geldautomaten durch Diebstahl oder Raub abhandenkommt. Höchstens wird jedoch ein Betrag von 300,- EUR pro Kalenderjahr ersetzt.

Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o. g. Leistungen entnehmen Sie bitte den folgenden Bedingungen.

3. Gesamtpreis der Versicherung und Kosten

Für in Kreditkarten inkludierte Versicherungsleistungen fallen keine separaten Versicherungsprämien an.

4. Zahlung, Erfüllung und Zahlungsweise der Prämie

Für in Kreditkarten inkludierte Versicherungsleistungen entfallen diese Regelungen.

5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zustandekommen des Kreditkartenvertrages. Davon abweichende Regelungen (z. B. Aktivierung des Versicherungsschutzes durch Karteneinsatz) sind ggf. im Teil C hinterlegt.

6. Ihr Widerrufsrecht

Ein separates Widerrufsrecht für die in den Kunden- bzw. Kreditkarten enthaltenen Versicherungsleistungen entfällt. Es gelten die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Kunden- bzw. Kreditkarte.

7. Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem zugrunde liegenden Kreditkartenvertrag. Sollten sich am Deckungsumfang gemäß diesen Versicherungsbedingungen Änderungen ergeben, werden Sie darüber vom Versicherungsnehmer informiert.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für gegen den Versicherer gerichtete Klagen bezüglich der Versicherungsleistungen bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb Deutschlands oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherer seinen Sitz hat. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

9. Vertragssprache

Die Kommunikation erfolgt ausnahmslos in deutscher Sprache.

10. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

1. Die Zufriedenheit unserer Kunden ist uns sehr wichtig. Sollten Sie mit den Leistungen, dem Service oder mit einer Entscheidung des Versicherers nicht einverstanden sein, können Sie sich direkt an die Abteilung Kundenservice der TARGO Versicherung AG wenden. Dies gibt uns die Möglichkeit, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu verbessern. Wenden Sie sich bitte an:
TARGO Versicherung AG
c/o ROLAND Assistance GmbH
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln
Telefon: 0221 - 82 77 500
Diese Servicetelefonnummer steht Ihnen 24 Stunden zur Verfügung:
Telefon: +49 211 - 900 20 445
Fax: +49 211 - 900 20 446
E-Mail: kreditkarte@targoversicherung.de

2. Sie können sich alternativ bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.

Der Versicherer hat sich zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e. V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Damit können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Der Versicherer unterwirft sich einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Telefon: 0800 - 36 96 000 (kostenfrei)

Fax: 0800 - 36 99 000 (kostenfrei)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.deInternet: www.versicherungsombudsmann.de

3. Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z. B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
4. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beschwerde dort, unter Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108 in 53117 Bonn, oder online über www.bafin.de vorzubringen. Die Option, unabhängig von den vorab genannten Möglichkeiten den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

Teil A: Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Versicherte Personen

1. Versichert ist der Inhaber einer gültigen Business-Kreditkarte Premium.
2. Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die dauernd pflegebedürftig sind, sowie Geisteskranke. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtung des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf. Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.

§ 2 Versicherte Reise, Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz besteht für den Assistance-Service, die Gepäckverspätungsversicherung, die Flugverspätungs-/Flugausfallversicherung, die Mietwagenrechtsschutzversicherung und die Verkehrsmittelunfallversicherung für alle nicht privat veranlassten Reisen innerhalb Deutschlands, sofern die im Teil B aufgeführten „Besonderen Bedingungen“ keine abweichenden Regelungen enthalten.
Für die Mietwagenvollkaskoversicherung, die Geldautomatenschutzversicherung und die Einkaufsschutzversicherung besteht Versicherungsschutz, auch ohne dass eine Reise unternommen wurde.
2. Eine Reise im Sinne dieser Bedingungen ist jede Abwesenheit vom ständigen Arbeitsort des Kreditkarteninhabers mit einer Entfernung von mindestens 50 km innerhalb Deutschlands. Die maximale Höchstdauer der fortlaufenden Abwesenheit beträgt 6 Wochen.

§ 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

1. beginnt generell mit der Beantragung der Business-Kreditkarte Premium, sofern der Kreditkartenvertrag wirksam zustande kommt; für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet;
2. endet zum Zeitpunkt der Beendigung des Kreditkartenvertrages.
Hinweis: Darüber hinaus sind die gemachten Angaben über Beginn und Ende des jeweiligen Versicherungsschutzes in Teil B zu beachten.

§ 4 Ausschlüsse

1. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Terroranschläge, Asbest, Streik, Kernenergie und Strahlenenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Ausgeschlossen sind zudem Schäden jeder Art, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Ausgeschlossen sind auch Schäden oder Kosten, die das Benutzen von nuklearen, chemischen oder biologischen Massenvernichtungswaffen mit sich bringen, wie auch immer diese in Umlauf gebracht oder kombiniert werden, und unabhängig von anderen Ursachen oder Ereignissen, die gleichzeitig oder in anderer zeitlicher Reihenfolge zu diesem Schaden oder diesen Kosten beitragen.

2. Es wird ferner kein Versicherungsschutz gewährt für Schäden, die durch die begünstigte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht werden. Hinweis: Darüber hinaus sind die Einschränkungen des Versicherungsschutzes zu den einzelnen Versicherungen im Teil B zu beachten.

§ 5 Zahlung der Entschädigung/Versicherungsleistung

Die Fälligkeit der Geldleistung richtet sich nach § 14 VVG (Versicherungsvertrags-gesetz) und erfolgt in Form einer Gutschrift.

§ 6 Prämie

Die Prämie für diese Versicherungen ist bereits in der Jahresgebühr der Business-Kreditkarte Premium enthalten. Die TARGOBANK ist demnach für die ordnungsgemäße Inrechnungstellung der Prämie verantwortlich. Das Nichtbezahlen der fälligen Jahresgebühr an die TARGOBANK führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.

§ 7 Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
 - b) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - c) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen, ggf. behandelnde Ärzte und andere Versicherer von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen (im Falle, dass die versicherte Person selbst verstorben ist, gehen die Rechte und die Obliegenheiten auf die Erben der versicherten Person über);
 - d) dem Versicherer Nachweise über die Bezahlung der gebuchten Reiseleistungen mit der Business-Kreditkarte Premium einzureichen, sofern der Versicherungsschutz abhängig vom Einsatz der Business-Kreditkarte Premium ist.
2. Die Nachweisführung über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses hinsichtlich etwaig mitversicherter Personen obliegt dem Karteninhaber. Hinweis: Darüber hinaus sind die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den im Teil B genannten Versicherungen zu beachten.

§ 8 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherte vorsätzlich eine der vorgenannten Pflichten, besteht kein Versicherungsschutz. Verletzt der Versicherte die Pflichten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn der Versicherer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat. Weist der Versicherte nach, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte die Pflicht arglistig verletzt.

§ 9 Verwirklichungsgründe, Verjährung

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn
 - a) die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b) die versicherte Person den Versicherer arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
2. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung angezeigt worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 10 Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall kann nur der Inhaber der gültigen Kreditkarte für sich und für die mitversicherten Personen gegenüber dem Versicherer geltend machen. Die darüber hinaus mitversicherten Personen haben keinen eigenen Anspruch gegen den Versicherer, sofern in den „Besonderen Bedingungen“ in Teil B nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Aufrechnung

Die versicherte Person kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt. Die ROLAND Assistance ist von dem Versicherer zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt.

§ 13 Ansprüche gegen Dritte

Die Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person gegen Dritte gehen auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber der ROLAND Assistance abzugeben.

§ 14 Leistung von Dritten

Die Versicherungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch aus dieser Versicherung besteht somit nicht, soweit Sie bzw. die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt diese Versicherung als die speziellere Versicherung.

Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Sie bzw. die begünstigte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§ 15 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Sprache

Vertragsprache ist Deutsch. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz des Versicherers oder seiner Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist;
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

§ 16 Erklärungen zum Datenschutz

Die ROLAND Assistance ist damit beauftragt, die Abwicklung der Assistance- und Versicherungsleistungen durchzuführen. Die ROLAND Assistance erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre Daten im Versicherungsfall nur zweckgebunden zur Abwicklung der Assistance- und Versicherungsleistungen und setzt hierfür Dienstleister ein. Im Leistungsfall erheben ROLAND Assistance und damit beauftragte Servicezentralen bei Ihnen die zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Daten. Dabei kann es sich (z. B. bei einem notwendigen Krankenrücktransport) auch um Angaben zu Ihrer Gesundheit handeln. Zur Leistungserbringung werden diese Angaben bei diesen Unternehmen verarbeitet und soweit erforderlich an die mit der Leistungserbringung beauftragte Stelle übermittelt. Die vorbezeichneten Maßnahmen können ROLAND Assistance und der Versicherer in Deutschland und den Ländern der Europäischen Union durchführen. Daten können aber auch in den USA und in anderen Ländern außerhalb der Europäischen Union bearbeitet und gespeichert werden, obwohl die dortigen Datenschutzgesetze möglicherweise nicht so umfassend sind wie in den Ländern der Europäischen Union. Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei TARGOBANK AG, Postfach 21 04 53, 47026 Duisburg.

Teil B: Besondere Versicherungsbedingungen

Assistance-Service (unabhängig vom Karteneinsatz)

§ 1 Reiseinformationen bei dienstlich veranlassten Reisen

Vor Reiseantritt und wenn Sie bereits unterwegs sind, erteilt der Versicherer Ihnen auf Wunsch unverbindliche Informationen über Einreisebestimmungen, gesetzliche Gegebenheiten, Impfbestimmungen, Warnungen der Weltgesundheitsorganisation, Art und Ausbreitung von Krankheiten, die Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele, allgemeine medizinische Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf Reisen, identische oder vergleichbare Medikamente im Ausland, ambulante und stationäre Versorgungsmöglichkeiten im Ausland, Deutsch oder Englisch sprechende Ärzte im Ausland, Wissenswerte für Risikopatienten, klimatische Verhältnisse und anderes wie z. B. Banköffnungszeiten.

§ 2 Reiseassistance

1. Bei Verlust oder Diebstahl von Reisegepäck, -dokumenten bzw. Geschäftsunterlagen im Ausland stellt der Versicherer alle seine Kommunikationsmittel zur Verfügung, um das Gepäck oder die Dokumente wieder aufzufinden. Der Versicherer unterstützt Sie mit allen notwendigen Maßnahmen (tel. Recherche, Kontaktaufnahme/Benachrichtigung von Fundbehörden bzw. der Polizei, Dolmetschen am Telefon).
2. Bei medizinischen und juristischen Notfällen nennt der Versicherer Ihnen Ärzte oder Rechtsanwälte.
3. Bei Verhaftung (oder drohender Verhaftung) leistet der Versicherer Kostenvorschüsse zur Zahlung von Strafkautionen bis zu 1.550,- EUR, die von der versicherten Person nach Abschluss der Reise zurückzuerstatten sind. Der Versicherer übernimmt keine Haftung für die Einhaltung der Gesetze oder die Rückerstattung.
4. Besteht dringender Bedarf an Medikamenten, die vor Ort nicht zur Verfügung stehen, übersendet sie der Versicherer, wenn dies gesetzlich möglich ist, und trägt die Kosten für den Versand. Der Versicherer übernimmt jedoch nicht die Kosten für die Medikamente.
5. Bei ernsthafter Erkrankung veranlasst der Versicherer auf Wunsch die Überwachung durch einen Vertrauensarzt (hierfür anfallende Kosten werden nicht vom Assistance-Service übernommen, sofern sie nicht im Rahmen der Familien-Auslandsreisekrankenversicherung versichert sind).
6. Bei ernsthafter Erkrankung und auf ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers organisiert der Versicherer den Krankenrücktransport oder die Überführung aus dem Ausland (hierfür anfallende Kosten werden nicht übernommen).
7. Bei Problemen bei der Bezahlung Ihrer Arztrechnung im Ausland tritt der Versicherer mit bis zu 1.550,- EUR unbürokratisch in Vorlage (hierfür anfallende Kosten werden nicht vom Assistance-Service übernommen).
8. Bei Verkehrsunfällen im europäischen Ausland und in den Mittelmeeranrainestaaten erhalten Sie vom Versicherer Informationen und Beratung zum Verhalten in dem betreffenden Land. Auf Wunsch leistet der Versicherer Hilfestellung bei der Aufnahme eines Kontaktes mit der gegnerischen und/oder eigenen Versicherung. In schwierigen Fällen stellt der Versicherer zu Ihrer Unterstützung für maximal 8 Stunden einen Dolmetscher vor Ort und übernimmt hierbei die entsprechenden Dolmetscherkosten.

9. Bei Notfällen übermittelt der Versicherer wichtige Nachrichten an Ihre Verwandten, Geschäftspartner und/oder Freunde im Ausgangsland und umgekehrt.
10. Bei Sprachproblemen beim Arzt, im Krankenhaus, in der Werkstatt, bei Behörden und beim Anwalt unterstützt der Versicherer durch seine eigenen Dolmetscher am Telefon. Bei exotischen Sprachen benennt der Versicherer einen Dolmetscher, dessen Kosten allerdings nicht vom Assistance-Service übernommen werden. Als exotische Sprachen gelten alle anderen Sprachen als Englisch, Französisch, Spanisch oder Deutsch.

§ 3 Eintrittskartenservice

Der Versicherer vermittelt Ihnen exklusiv auf Ihren Namen und Ihre Rechnung Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen innerhalb Deutschlands. Die Kosten für die Eintrittskarten gehen zulasten des Karteninhabers. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass der Versicherer für kurzfristige Änderungen wie die Absage oder Verlegung einer Veranstaltung oder für ausverkaufte Veranstaltungen nicht haften kann.

Gepäckverspätungsversicherung (unabhängig vom Karteneinsatz)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer ersetzt der versicherten Person die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe von persönlichem Reisebedarf bis zu 800,- EUR je Ereignis, wenn aufgegebenes Gepäck nachgewiesen mehr als 4 Stunden nach Ankunft des gebuchten Fluges am planmäßigen Zielflughafen verspätet oder nicht ankommt.
2. Versicherungsschutz besteht bei Flügen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden. Als Bezugsquelle für die Ermittlung der Flugzeiten wird der „ABC World Airways Guide“ zugrunde gelegt.

§ 2 Besondere Einschränkungen des Versicherungsschutzes

(Ergänzung zu den in Teil A, § 4 aufgeführten allgemeinen Einschränkungen)

Keine Leistungspflicht besteht:

- a) wenn die versicherte Person die Gepäckverspätung oder den eventuellen Gepäckverlust nicht unverzüglich der Fluggesellschaft anzeigt und per Gepäckermittlungsbogen dokumentiert;
- b) für Anschaffungen, die die versicherte Person später als zwei Tage nach ihrer Ankunft vornimmt;
- c) wenn sich die Gepäckverspätung auf der Rückreise zum ständigen Wohnort der versicherten Person ereignet;
- d) für Anschaffungen, die die versicherte Person nach Auslieferung des Gepäcks vornimmt;
- e) im Falle der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger hoheitlicher Eingriffe.

§ 3 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Wird das Gepäck nicht fristgerecht ausgeliefert, müssen Sie die Fluggesellschaft bzw. das Beförderungsunternehmen und die Notrufzentrale des Versicherers hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Alle Einkaufsbelege, die im Zusammenhang mit der Gepäckverspätung stehen, eine Kopie der Reiseunterlagen, eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens über die mindestens 4-stündige Gepäckverspätung, die Bordkarte und alle Gepäckscheine sind dem Versicherer unter Angabe der gültigen Business-Kreditkarte Premium-Kreditkartennummer vorzulegen.
2. Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A, § 8 der Bedingungen.

Flugverspätungs-/Flugausfallversicherung (unabhängig vom Karteneinsatz)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer ersetzt der versicherten Person die nachgewiesenen Aufwendungen für Verpflegung, Hotelaufenthalt sowie die Beförderung vom Flughafen zu einem nahe gelegenen Beherbergungsbetrieb und zurück bis zu 300,- EUR je Ereignis, wenn sich der Abflug des gebuchten Linienfluges um mehr als 4 Stunden verzögert durch:
 - a) Streichung des gebuchten Linienfluges binnen weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Abflug durch die für die Luftsicherheit zuständige Behörde, die Fluggesellschaft oder durch sonstige Verfügungen von hoher Hand oder
 - b) einen Streik oder eine Blockade des Personals der Fluggesellschaft, bei welcher Sie gebucht haben, sofern der Streik oder die Blockade nicht mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Abflug öffentlich bekannt gegeben wurde, oder
 - c) technischen Defekt des Flugzeugs auf dem gebuchten Flug.
2. Versicherungsschutz besteht bei Linienflügen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden. Als Bezugsquelle für die Ermittlung der Flugzeiten wird der „ABC World Airways Guide“ zugrunde gelegt.

§ 2 Besondere Einschränkungen des Versicherungsschutzes

(Ergänzung zu den in Teil A, § 4 aufgeführten allgemeinen Einschränkungen) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Verspätung und Ausfall von Linienflügen, die der versicherten Person nicht vorab ordnungsgemäß als Buchung bestätigt wurden.

§ 3 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Anspruch auf Versicherungsleistungen muss unverzüglich geltend gemacht werden. Die versicherte Person ist verpflichtet, dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Belege von sich aus zur Verfügung zu stellen, soweit ihm die Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann; insbesondere die Buchungsbestätigung der Reise sowie die Gründe der Verspätung bzw. des Ausfalls. Im Zusammenhang mit der zumutbaren Beschaffung der erforderlichen Unterlagen entstehende Kosten trägt die versicherte Person. Zur Überprüfung der auf dem Ticket angegebenen Reisezeiten werden die veröffentlichten Flugpläne herangezogen.

§ 4 Folge von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherte vorsätzlich eine der vorgenannten Pflichten, besteht kein Versicherungsschutz. Verletzt der Versicherte die Pflichten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherte nach, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Abweichend hiervon ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte die Pflicht arglistig verletzt.

Mietwagenvollkaskoversicherung (abhängig vom Karteneinsatz)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versicherungsschutz besteht für vom Versicherten angemietete Mietfahrzeuge, wenn die Mietpreiszahlung unter Einsatz der Business-Kreditkarte Premium erfolgte. Der Versicherer leistet während der versicherten Mietdauer für Schäden am Mietfahrzeug durch Unfall, Feuer oder Vandalismus bzw. bei Diebstahl des Mietfahrzeugs, wenn der Schaden bzw. der Diebstahl innerhalb Deutschlands erfolgte.
2. Versicherungsschutz besteht nur für den bei Fahrzeugübergabe im Mietvertrag vereinbarten Zeitraum, längstens jedoch für 31 Tage. Für Schaden- oder Diebstahlereignisse, die nach Ablauf des bei Fahrzeugübergabe vereinbarten Zeitraums eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Das gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug verspätet zurückgegeben oder der Mietzeitraum nach Fahrzeugübergabe über den ursprünglich vereinbarten Zeitraum hinaus verlängert wurde.
3. Der Versicherungsschutz wird auf weitere Beschäftigte ausgeweitet, die dem gleichen Unternehmen wie der Karteninhaber angehören, sofern diese Personen im Mietvertrag neben der versicherten Person als zusätzliche Fahrer gemeldet sind. Der Versicherungsschutz besteht jeweils für nur ein Mietfahrzeug, welches von jeder der im Mietvertrag vorgenannten versicherten Personen genutzt werden kann.

§ 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die versicherte Person bzw. ein Versicherter zusätzlicher Fahrer rechtlich die Kontrolle über das Mietfahrzeug erlangt, und endet, sobald die Autovermietung das Mietfahrzeug an ihrem Firmensitz oder an einem anderen Ort wieder übernimmt.

§ 3 Versicherungssumme, Selbstbehalt

1. Der Versicherer entschädigt die versicherte Person für Schäden bis zu einer Höhe von:
 - 75.000,- EUR oder
 - dem Wert des Mietfahrzeuges oder in Höhe des Ersatzanspruches, je nachdem, welches der geringere Betrag ist.
2. Es gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherten in Höhe von 250,- EUR je Schadenfall. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn der Versicherte eine vom

Fahrzeugvermieter angebotene Versicherung mit entsprechendem Versicherungsschutz abgeschlossen hat. In diesem Fall leistet der Versicherer nur in Höhe der Selbstbeteiligung der vom Fahrzeugvermieter angebotenen Versicherung.

§ 4 Besondere Einschränkungen des Versicherungsschutzes

(Ergänzung zu den in Teil A, § 4 aufgeführten allgemeinen Einschränkungen) Kosten, die von der Autovermietung oder deren Versicherung bzw. von der Versicherung des verantwortlichen Unfallverursachers übernommen oder erstattet werden oder hinsichtlich derer ein Verzicht erklärt wird, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

§ 5 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche, die sich unmittelbar oder mittelbar aus Nachfolgendem ergeben bzw. Nachfolgendes zum Inhalt haben:

1. eine dem Mietvertrag zuwiderlaufenden Nutzung des Mietfahrzeuges;
2. der Betrieb des Fahrzeuges durch Personen, die nicht im Mietvertrag genannt sind;
3. der Betrieb des Fahrzeuges durch Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind;
4. die Anmietung von Luxusfahrzeugen mit einem Neupreis von über 100.000,- EUR oder antiken Fahrzeugen, die über 20 Jahre alt sind, oder Fahrzeugtypen, die seit 10 Jahren oder länger nicht mehr hergestellt werden. Es obliegt der versicherten Person, sich vor der Anmietung zu vergewissern, dass das Fahrzeug von der Versicherung umfasst wird;
5. die Anmietung von Fahrzeugen, die nicht für die Benutzung auf der Straße zugelassen sind, sowie Anhängern oder Wohnwagen, Lastkraftwagen, Motorrädern, Mopeds, Krafträdern, Geländefahrzeugen und Freizeitfahrzeugen (z. B. Quads, Trikes etc.); der Ausschluss bezieht sich nicht auf ordnungsgemäß im Straßenverkehr genutzte Offroad- und Allradfahrzeuge sowie Sport-Utility-Vehicles und Wohnmobile;
6. die Nutzung des Mietfahrzeuges bei oder zum Training für Autorennen, Testfahrten, Rallies oder für Geschwindigkeitstests;
7. eine selbst zugefügte Verletzung oder eine Krankheit, Alkoholismus oder Konsum von Drogen (andere Mittel als solche, die im Rahmen einer von einem zugelassenen Arzt verordneten Behandlung eingenommen werden, wobei hiervon wiederum jene ausgenommen sind, die zur Behandlung von Drogenabhängigkeit eingesetzt werden) oder ein Sich-Aussetzen unnötiger Gefahren (mit Ausnahme des Versuches, menschliches Leben zu retten);
8. das Führen eines jeglichen Fahrzeuges durch die versicherte Person bzw. einen versicherten zusätzlichen Fahrer unter Einfluss von Alkohol, Drogen und Arzneimitteln;
9. die Führung des Mietfahrzeuges durch Personen im Alter unter 21 Jahren und über 74 Jahren;
10. ein Schaden an Gegenständen in dem Mietfahrzeug;
11. die Nutzung des Mietfahrzeuges durch eine Person, die nicht zum Kreis der versicherten zusätzlichen Fahrer gehört;
12. Bußgelder, Geldstrafen, verschärfter Schadenersatz oder Strafschadenersatz oder jegliche andere Art von Urteil oder richterlichen Entscheidungen, durch welche die obsiegende Partei nicht für tatsächlich erlittene Schäden entschädigt wird;

13. Schäden an Eigentumsgegenständen, die von Ihnen oder unter Ihrer Obhut oder Kontrolle befördert werden;
14. Körperverletzungen oder Schäden an Eigentumsgegenständen, die aus der tatsächlichen, angeblichen oder drohenden Emission, Verbreitung, Leckage, Migration, Freisetzung oder dem Entweichen von Schmutz-/Schadstoffen herrühren;
15. Verschleiß, Abnutzung, Allmählichkeitsschäden, Schäden durch Insekten oder Ungeziefer, technische Mängel oder Beschaffenheitsfehler;
16. Automobile oder andere Fahrzeuge, die keine Mietfahrzeuge sind;
17. Schäden, die sich beim Fahren außerhalb öffentlicher Straßen ereignen.

§ 6 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(Ergänzung zu den in Teil A, § 7 aufgeführten allgemeinen Obliegenheiten)

1. Ansprüche oder solche Ereignisse, die möglicherweise zu einem Anspruch führen können, sind innerhalb von 31 Tagen nach Ende einer versicherten Fahrt mit dem Mietfahrzeug unmittelbar dem Versicherer in Textform anzuzeigen.
2. Soweit die vorliegenden Versicherungsbedingungen ein Tun oder Unterlassen der versicherten Person oder der in ihrem Namen handelnden Person vorschreiben, ist deren Beachtung und Erfüllung durch die versicherte Person oder die in ihrem Namen handelnde Person Bedingung für einen Anspruch auf Versicherungsleistung gegen den Versicherer.
3. Unfälle, behördliche oder gerichtliche Verfahren oder sonstige Ereignisse, die möglicherweise zu einem Anspruch führen können, sind dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Sämtliche vom Versicherer angeforderten Bescheinigungen, Informationen und Nachweise sind auf Kosten der versicherten Person oder deren gesetzlicher Vertreter beizubringen.
4. Die versicherte Person oder die an deren Stelle handelnde Person ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Versicherers nicht berechtigt, im eigenen Namen einen Anspruch anzuerkennen oder sonstige verbindliche Zusagen abzugeben. Der Versicherer ist vollumfänglich berechtigt, alle Verfahren, die aus oder im Zusammenhang mit etwaigen Ansprüchen erwachsen, im Namen der versicherten Person zu führen und beizulegen.
5. Im Hinblick auf ausgezahlte Versicherungsleistungen ist der Versicherer berechtigt, auf eigene Kosten im Namen der versicherten Person gegen Dritte gerichtlich im Wege des Regresses vorzugehen, wobei etwaige erstrittene Forderungen dem Versicherer zustehen. Die versicherte Person ist verpflichtet, den Versicherer hierbei in jeder vertretbaren Hinsicht zu unterstützen.
6. Alle versicherten Personen müssen im Besitz einer gültigen nationalen Fahrerlaubnis oder einer international unbeschränkt anerkannten Fahrerlaubnis sein.
7. Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A, § 8 der Bedingungen.

Mietwagenrechtsschutzversicherung (abhängig vom Karteneinsatz)

Bei den Besonderen Versicherungsbedingungen zur Mietwagenrechtsschutzversicherung handelt es sich um einen Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2012 – Stand 01.10.2011) der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG für die hier versicherten Leistungsarten. Die speziell auf diese Leistungsarten bezogene Darstellung der Paragraphen ist daher nicht fortlaufend. Es gelten ausschließlich die in dem Auszug aufgeführten Regelungen.

Leistungsbeschreibung zur Business-Kreditkarte Premium-Mietwagenrechtsschutzversicherung

Versicherungsumfang

Fahrer-Rechtsschutz gemäß § 22 ARB für Mietfahrzeuge (PKW, Kombi, Wohnmobil). Abweichend von § 22 Abs. 3 ARB umfasst der Versicherungsschutz die Leistungsarten Schadenersatz-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen und Straf-Rechtsschutz.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für das Inkrafttreten des Versicherungsschutzes ist, dass das Mietfahrzeug-Unternehmen die Business-Kreditkarte Premium als Zahlungsmittel akzeptiert und dass das Mietfahrzeug (PKW, Kombi, Wohnmobil) mittels Business-Kreditkarte Premium bezahlt wird. Bei der Anmietung des Mietfahrzeuges besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn von dem Versicherten durch Unterschrift im Kfz-Mietvertrag erklärt wird, dass die Bezahlung mittels Business-Kreditkarte Premium erfolgt.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt bis zu 100.000,- EUR je Rechtsschutzfall/Versicherungsjahr.

Zusätzlich werden für Strafkautionen bis zu 50.000,- EUR als Darlehen bereitgestellt.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 150,- EUR je Rechtsschutzfall.

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2012, Stand 01.10.2011) sowie diese Leistungsbeschreibung.

Örtlicher Geltungsbereich

Deutschland, jedoch nicht für Schadenereignisse innerhalb einer Entfernung von 50 km (Luftlinie) vom Wohnsitz des Karteninhabers.

Subsidiarität

Soweit für einen Rechtsschutzfall aus diesem Vertrag und gleichzeitig aus einem weiteren Rechtsschutz-Versicherungsvertrag bei ROLAND oder bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht, gehen die Leistungen aus dem anderen Rechtsschutzvertrag vor.

Dauer des Versicherungsschutzes je Reise

Vom Beginn bis zur Rückkehr von der Reise. (Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden innerhalb einer Entfernung von 50 km (Luftlinie) vom Wohnsitz des Karteninhabers.)

Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht der versicherten Person direkt zu.

Schadenmeldung

Die Schadenmeldung ist zu richten an:
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann zu den Inhalten der §§ 21 bis 29 sowie dazugehöriger Klauseln abgeschlossen werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder nicht auf einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

aa) in Verkehrssachen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;

i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;

bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz, ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind und nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Person stehen
2.
 - a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - h) aus dem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
3.
 - a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfes eines Halt- oder Parkverstoßes, wenn das Verfahren mit einer Einstellung nach § 25 a) StVG endet. In diesen Fällen sind bis dahin geleistete Zahlungen vom Versicherungsnehmer an den Versicherer zu erstatten. Das Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a) Absatz 3 StVG ist vom Versicherungsschutz ausgenommen;
4.
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
5. soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang damit besteht, dass der Versicherungsnehmer den Tatbestand, der gemäß § 4 ARB den Rechtsschutzfall darstellt, vorsätzlich und rechtswidrig verwirklicht hat. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 3A) Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid

1. Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
 - a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben

Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine von der Beurteilung des ROLAND-Partner-Rechtsanwaltes abweichende Beurteilung der Erfolgsaussichten wird nicht getroffen.

2. Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
3. Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Rechtsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein.
2. Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
3. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat;
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

§ 5 Leistungsumfang

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

1. Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt
 - a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je nach Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250,- EUR. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr des Versicherungsnehmers mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen; die Kosten für Mediationsverfahren richten sich hingegen ausschließlich nach § 5 a);
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen sowie Anhängern;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
2.
 - a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
3. Der Versicherer trägt nicht
 - a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine

hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Endet eine versicherte außergerichtliche Auseinandersetzung mit einer einverständlichen Erledigung und hatte der Versicherungsnehmer einen ROLAND-Partner-Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt, trägt der Versicherer dessen Honorar jedoch in voller Höhe. Ein insoweit auf den Versicherer übergehender materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch bleibt hiervon unberührt;

- c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall, es sei denn,
- aa) es wurde ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt und der Rechtsschutzfall wird mit Kosten bis 250,- EUR zzgl. MwSt. abgeschlossen;
- d) Kosten, die aufgrund der vierten – im Fall von JurMoneyPlus gemäß § 2 p) der sechsten – oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250,- EUR;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
4. Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengenommen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
5. Der Versicherer sorgt für
- c) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
 - dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen. Hat der Versicherungsnehmer einen ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt und liegt der Streitwert unter 50.000,- EUR, können Klage, Rechtsmittel und Rechtsbeschwerde ohne vorherige Zustimmung eingelegt werden, soweit sich im Lauf der Mandatsbearbeitung und nach Erhalt der Deckungszusage keine Änderungen im Sachvortrag der Parteien ergeben, die Einfluss auf die Leistungsverpflichtung des Versicherers haben können;
 - für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.
 - Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.
- Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

3. Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
4. Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
5. a) Der Versicherungsnehmer hat den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
6. Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
7. Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.
8. Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
9. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 20 Zuständiges Gericht / Anzuwendendes Recht

1. Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
3. Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
4. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

1. Der Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Insasse, Fußgänger und Radfahrer.
3. a) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)
5. Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Fahrer von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Fahrer nach, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz besteht auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Geldautomatenschutzversicherung (abhängig vom Karteneinsatz)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der versicherten Person Bargeld, das unter Einsatz einer Business-Kreditkarte Premium an einem Geldautomaten innerhalb Deutschlands bezogen wurde, durch räuberische Erpressung unter Verwendung einer Waffe oder Raub im Umkreis von 500 Metern des Geldautomaten und innerhalb einer Stunde seit Abhebung des Bargeldes an diesem Geldautomaten abhandenkommt. Der Versicherer ersetzt den dadurch entstandenen Bargeldverlust, höchstens jedoch einen Betrag von 300,- EUR pro Kalenderjahr.

§ 2 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(Ergänzung zu den in Teil A, § 7 aufgeführten allgemeinen Obliegenheiten)

1. Sie müssen den Schaden unverzüglich nach Eintritt des Schadenereignisses bei der örtlichen Polizeidienststelle anzeigen und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Schadenereignisses bei dem Versicherer telefonisch anzeigen.
2. Zur Geltendmachung von Ersatzleistungen sind folgende Dokumente erforderlich:
 - a) polizeiliche Anzeige;
 - b) Nachweis über abgehobenen Betrag.
3. Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A, § 8 der Bedingungen.

Einkaufschutzversicherung (abhängig vom Karteneinsatz)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versicherungsschutz besteht weltweit bei Diebstahl, Raub und unfallbedingter Beschädigung – unabhängig von dem Antritt einer Reise – für Waren, die durch die versicherte Person mit der Business-Kreditkarte Premium bezahlt wurden. Die Maximalentschädigung je einzelnen versicherten Artikel beträgt 600,- EUR.
2. Die Versicherung gilt für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Käufer.
3. Die Leistungspflicht des Versicherers ist pro Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammen auf eine Höchstversicherungssumme von 6.000,- EUR je Schaden und 30.000,- EUR pro Jahr begrenzt.
4. Wurde lediglich zur Bezahlung eines Teils des Kaufpreises die Kreditkarte eingesetzt, so wird der Schaden nur mit entsprechendem Anteil übernommen.
5. Im Falle eines Diebstahls oder Raubes der gekauften Waren ist die Rückerstattung des Kaufpreises der Waren versichert.
6. Im Falle einer unfallartigen Beschädigung der gekauften Waren sind die Reparaturkosten einschließlich der Transportkosten vom Kundendienst zur versicherten Person oder, falls die Reparatur unmöglich ist oder die Reparaturkosten den Kaufpreis überschreiten, der Kaufpreis versichert.
7. Im Falle der Beschädigung stehen dem Versicherer die Reste der nicht reparierten Sache auf Anforderung zu.

§ 2 Besondere Einschränkungen des Versicherungsschutzes

(Ergänzung zu den in Teil A, § 4 aufgeführten allgemeinen Einschränkungen)

1. Nicht versichert ist der Erwerb von lebenden Tieren, Pflanzen, Fahrscheinen, Wertpapieren jeder Art, Derivaten, Edelmetallen, Lebensmitteln, Juwelen oder Edelsteinen sowie Mobiltelefonen.
2. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die auf folgenden Ereignissen, Tatbeständen oder Umständen beruhen:
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Schäden durch die versicherte Person;
 - b) Verlieren der Ware bzw. das einfache Abhandenkommen der Ware, die unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort abgestellt wurde;
 - c) Oberflächenschäden, Kratzer, Farbverlust oder Schönheitsfehler;
 - d) Abnutzung, Rost, Korrosion, Erosion, Einwirkungen von Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte;
 - e) Mängel, welche zur Gewährleistung berechtigen;
 - f) Schäden aufgrund Abweichung von den Hinweisen zur Benutzung oder Installation oder Betriebsanleitungen des Herstellers oder Händlers;
 - g) Schäden durch Einwirkung von Strahlen oder nuklearer Energie;
 - h) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Terrorismus oder vergleichbare Umstände;
 - i) Schäden, welche später als 30 Tage nach Gefahrenübergang eintreten.

§ 3 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(Ergänzung zu den in Teil A, § 7 aufgeführten allgemeinen Obliegenheiten)

1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich telefonisch oder in Textform anzuzeigen. Im Falle des Diebstahls hat die versicherte Person diesen spätestens 48 Stunden nach der Tat zur polizeilichen Anzeige zu bringen. Der versicherten Person obliegt zudem die Vorlage folgender Dokumente an den Versicherer:
 - a) das Original der Anzeigebestätigung der Polizei, wobei im Zusammenhang mit einem Überfall ggf. auch der Nachweis durch ärztliches Attest erforderlich wird;
 - b) die originale Kaufquittung/Rechnung;
 - c) die Kopie der den Kauf betreffenden Kreditkartenabrechnung;
 - d) im Falle der Beschädigung einen Kostenvoranschlag zur Reparatur oder die Reparaturrechnung oder eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers zu Art und Umfang des Schadens und der Unmöglichkeit der Reparatur.
2. Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A, § 8 der Bedingungen.

Verkehrsmittelunfallversicherung (unabhängig vom Karteneinsatz)

1. Was ist der Gegenstand der Versicherung?

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen in öffentlichen Verkehrsmitteln auf einer dienstlichen Reise innerhalb Deutschlands, die zum Tod oder einer dauerhaften Invalidität durch Verlust bzw. vollständige Funktionsunfähigkeit ausschließlich eines der in Abschnitt 5.1.7 genannten Körperteile oder Sinnesorgane der versicherten Person führen. Die vereinbarten Leistungsarten sind Abschnitt 5 zu entnehmen.

2. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Einsteigen in das öffentliche Verkehrsmittel und endet mit dem Aussteigen. Bei Flugreisen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle während einer vom Luftfahrtunternehmen durchgeführten Ersatzbeförderung. Sofern Versicherungsschutz für eine Flugreise besteht, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf der direkten Fahrt zum Flughafen unmittelbar vor dem vorgesehenen Abflug bzw. auf der direkten Fahrt vom Flughafen unmittelbar nach Ankomst des Flugzeuges.

3. Welche Versicherungssummen werden angeboten?

- 3.1. Die Versicherungssumme je versicherte Person beträgt 100.000,- EUR für den Invaliditäts- und Todesfall.
- 3.2. Sind mehrere versicherte Personen von demselben Unfall betroffen, so beträgt die maximale Höchstentschädigung im Rahmen aller von der TARGOBANK bei dem Versicherer durch diesen Gruppenversicherungsvertrag eingeschlossenen Kreditkarten 2.000.000,- EUR für den Todes- und Invaliditätsfall zusammen. Die für die versicherten Personen vereinbarten Einzelversicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis.

4. Was ist versichert?

4.1. Grundsatz

Der Versicherer bietet den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person in öffentlichen Verkehrsmitteln auf einer dienstlichen Reise innerhalb Deutschlands. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind öffentlich zugängliche Verkehrsmittel (Flugzeug, Schiff, Bahn, Bus und Taxi).

4.2. Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

4.3. Einschränkungen der Leistungspflicht

Für bestimmte Unfälle und Gesundheitsschädigungen kann der Versicherer keine oder nur eingeschränkt eine Leistung erbringen. Es gelten die Regelungen zur Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen (Abschnitt 6) und zu den Ausschlüssen (Abschnitt 7).

5. Welche Leistungsarten sind vereinbart? Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?

Im Folgenden sind verschiedene Arten von Leistungen und deren Voraussetzungen beschrieben. Es gelten immer nur die genannten Leistungsarten und Versicherungssummen.

5.1. Invaliditätsleistung

5.1.1 Leistungsvoraussetzung

Voraussetzung für eine Leistung ist, dass die versicherte Person eine Invalidität erlitten hat. Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

5.1.2 Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
 - von einem Arzt schriftlich festgestellt worden sein.
- Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

5.1.3 Geltendmachung der Invalidität

Die versicherte Person muss die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall beim Versicherer geltend machen.

Geltend machen heißt: die versicherte Person teilt dem Versicherer mit, dass sie von einer Invalidität ausgeht. Versäumt die versicherte Person diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt sich entschuldigen, wenn die Frist versäumt wurde.

5.1.4 Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlt der Versicherer eine Todesfallleistung (Abschnitt 5.2).

5.1.5 Art und Höhe der Leistung, Berechnung der Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung erhält die versicherte Person als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

5.1.6 Bemessung des Invaliditätsgrads

Der Invaliditätsgrad richtet sich nach der nachfolgend aufgeführten Gliedertaxe, sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind.

5.1.7 Unfallbedingter Invaliditätsgrad

Ausschließlich bei vollständigem Verlust bzw. vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden abschließend aufgeführten Körperteile oder Sinnesorgane gelten die in der folgenden Gliedertaxe genannten Invaliditätsgrade:

- Verlust eines Armes: 60%
- Verlust einer Hand: 50%
- Verlust eines Beins: 60%
- Verlust eines Fußes: 50%
- Verlust eines Auges: 50%
- Gehör auf einem Ohr: 30%

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist.

5.1.8 Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Abschnitt 5.1.7 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

5.1.9 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

5.1.10 Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlt der Versicherer eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben (Abschnitt 5.1.4) und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach Abschnitt 5.1.1 sind erfüllt.

Der Versicherer leistet nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

5.2. Todesfalleistung

5.2.1 Leistungsvoraussetzung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall. In diesem Fall sind die Verhaltensregeln nach Abschnitt 8.5 zu beachten.

5.2.2 Art und Höhe der Leistung

Der Versicherer zahlt die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme in Form einer Einmalzahlung.

6. Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

6.1. Krankheiten und Gebrechen

Der Versicherer leistet ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Der Versicherer leistet nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

6.2. Mitwirkung

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

- 6.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich
- bei der Leistungsart Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads und
 - bei der Todesfalleistung die Leistung selbst.
- 6.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nimmt der Versicherer keine Minderung vor.

7. Was ist nicht versichert?

7.1. Ausgeschlossene Unfälle

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

- 7.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die versicherte Person in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten

Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist.

Ursachen für die Bewusstseinsstörung können sein:

- eine gesundheitliche Beeinträchtigung,
- die Einnahme von Medikamenten,
- Alkoholkonsum,
- Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen.

Ausnahme:

Die Bewusstseinsstörung oder der Anfall wurde durch ein Unfallereignis nach Abschnitt 4.2 verursacht, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

- 7.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder dies versucht.

- 7.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Ausnahme:

Die versicherte Person wird auf Reisen überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges.

Diese Ausnahme gilt nicht

- bei Reisen in Gebiete, in denen bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht,
 - für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg,
 - für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen.
- In diesen Fällen gilt der Ausschluss.

7.1.4 Unfälle der versicherten Person

- als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit sie nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt,
- als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs,
- bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind.

- 7.1.5 Unfälle der versicherten Person durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen. Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs. Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

- 7.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

7.2. Ausgeschlossene Gesundheitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:

- 7.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Ausnahme:

- Ein Unfallereignis nach Abschnitt 4.2 hat diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht, und
- für dieses Unfallereignis besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

7.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

7.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Handlungen.

Ausnahme:

- Die Heilmaßnahmen oder Eingriffe waren durch einen Unfall veranlasst und
- für diesen Unfall besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

7.2.4 Infektionen

Ausnahme: Die versicherte Person infiziert sich

- mit Tollwut oder Wundstarrkrampf.
- mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen.
- durch solche Heilmaßnahmen oder Eingriffe, für die ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht (Abschnitt 7.2.3).

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

7.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund (Eingang der Speiseröhre).

7.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

7.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Ausnahme:

- Sie sind durch eine gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden und
 - für die Einwirkung besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.
- In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

8. Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Die Fristen und sonstigen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten sind in Abschnitt 5 geregelt.

Im Folgenden werden wichtige Verhaltensregeln (Obliegenheiten) beschrieben. Die versicherte Person muss diese nach einem Unfall beachten, denn ohne die Mithilfe kann der Versicherer die Leistung nicht erbringen.

- 8.1.** Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, muss die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und den Versicherer unterrichten.
- 8.2.** Sämtliche Angaben, um die der Versicherer die versicherte Person bittet, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.
- 8.3.** Der Versicherer beauftragt Ärzte, falls dies für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen. Der Versicherer trägt die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.
- 8.4.** Für die Prüfung der Leistungspflicht benötigt der Versicherer möglicherweise Auskünfte von
 - Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Die versicherte Person muss es dem Versicherer ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, die Auskünfte dem Versicherer direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und dem Versicherer zur Verfügung stellen.

- 8.5.** Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt, ist dies dem Versicherer innerhalb von 48 Stunden zu melden. Soweit zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich, ist dem Versicherer das Recht zu verschaffen, eine Obduktion – durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt – durchführen zu lassen.

9. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wenn die versicherte Person eine der in Abschnitt 8 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert sie den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn der Versicherer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

10. Wann sind die Leistungen fällig?

Der Versicherer erbringt seine Leistungen, nachdem er die Erhebungen abgeschlossen hat, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs seiner Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

10.1. Erklärung über die Leistungspflicht

Der Versicherer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang er seine Leistungspflicht anerkennt. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald dem Versicherer folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist. Dabei sind auch die Verhaltensregeln nach Abschnitt 8 zu beachten.

10.2. Fälligkeit der Leistung

Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder hat er sich mit der versicherten Person über Grund und Höhe geeinigt, leistet der Versicherer innerhalb von zwei Wochen.

10.3. Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt der Versicherer – auf Wunsch der versicherten Person – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Teil C: Teilnahmebedingungen zum Business-Kreditkarte Premium-Bonusprogramm

Sammeln von Business-Kreditkarte Premium-Gutschriften

1. Für mit der Business-Kreditkarte Premium im eigenen Interesse des Karteninhabers getätigte Einkaufsumsätze gewährt die TARGOBANK (nachfolgend als „Bank“ bezeichnet) Gutschriften unter den nachfolgenden Voraussetzungen. Einkaufsumsätze sind Umsätze zum unmittelbaren Erwerb von Waren und Dienstleistungen. Die Höhe der Gutschriften bestimmt sich nach Abschnitt 4. dieser Bedingungen.
2. Für folgende Umsätze gewährt die Bank ausdrücklich keine Gutschriften:
 - Bargeldverfügungen,
 - Umsätze in Spielkasinos, bei Lotteriegesellschaften und Wettbüros,
 - für die Nutzung der Karte erhobene Entgelte sowie Zinsen.
 Gutschriften aufgrund von Warenumtausch oder Reklamationen verringern in entsprechender Höhe bereits gesammelte Gutschriften.
 Des Weiteren werden keine Gutschriften gewährt für Umsätze, die während eines Zeitraums getätigt werden, in dem die Bank die Nutzung der Karte untersagt bzw. die Karte gesperrt hat. Kündigt die Bank den zugehörigen Geschäftskunden-Kreditkarten-Rahmenkreditvertrag wegen Zahlungsverzugs, werden für zum Kündigungszeitpunkt noch nicht ausgeglichene Umsätze keine Gutschriften gewährt; eventuell bereits gewährte Gutschriften werden storniert.
3. Eine bereits erteilte Gutschrift kann ebenfalls wieder storniert werden, wenn es sich bei dem Umsatz, aufgrund dessen die Gutschrift gewährt wurde, um eine Fehlbuchung handelt oder die Verbuchung der entsprechenden Gutschrift fälschlicherweise erfolgt ist.
4. **Berechnung der Gutschriften**
 Für während eines Abrechnungsmonats mit einer Business-Kreditkarte Premium getätigte Umsätze wird dem Kartenkonto eine monatliche Gutschrift in Höhe von 0,5 Prozent des jeweiligen Umsatzbetrages gewährt.
5. **Gewährung der Gutschriften**
 1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung einer Gutschrift ist das jeweilige Buchungsdatum. Die in einem Abrechnungszeitraum gesammelten Gutschriften werden monatlich abgerechnet und im Folgemonat auf dem Kartenkonto verbucht.
 2. Die monatliche Gutschrift wird auf der Kartenabrechnung ausgewiesen. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Monatsabrechnung auch in Bezug auf die ausgewiesene Gutschrift sorgfältig zu prüfen und Beanstandungen der Bank innerhalb von 6 Wochen ab Erhalt der monatlichen Kartenabrechnung in Textform mitzuteilen. Erfolgt keine Beanstandung innerhalb dieser Frist, gelten die Kartenabrechnung und damit auch die dort ausgewiesene Gutschrift als genehmigt. Wenn der Karteninhaber nach Ablauf dieser Frist eine Berichtigung der Kartenabrechnung in Hinsicht auf die ausgewiesene Gutschrift verlangt, muss er beweisen, inwiefern die Darstellung dieser Gutschriften nicht korrekt ist.
6. **Verfügung über gewährte Gutschriften und Gültigkeitsdauer**
 1. Die Gutschriften werden wie Guthaben auf dem Kartenkonto behandelt bzw. mit einem bestehenden oder später entstehenden Saldo auf dem Kartenkonto verrechnet.

2. Sofern die erteilten Gutschriften dazu führen, dass nach Kündigung des Kreditkartenvertrages über die Karte oder nach Bestellung eines abweichenden, die Karte ersetzenden Kreditkartenangebots der Bank auf dem Kartenkonto ein Guthaben verbleibt, kann der Karteninhaber noch bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung bzw. nach Erhalt des neuen Kreditkartenprodukts die Überweisung des Guthabens auf ein von ihm anzugebendes Konto verlangen.

7. Änderung der Teilnahmebedingungen

1. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen oder sonstiger in den Programmunterlagen beschriebener Abläufe für das Bonusprogramm vorzunehmen, sofern der Karteninhaber nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird. Derartige Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen oder Abläufe werden vorab schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Bank nicht innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung ein schriftlicher Widerspruch des Karteninhabers zugeht. Auf diese Folge wird die Bank bei der Benachrichtigung ausdrücklich hinweisen.
2. Die Bank behält sich das Recht vor, das Bonusprogramm jederzeit durch ein anderes Programm („Ersatzprogramm“) zu ersetzen oder ganz oder teilweise zu beenden. Die Bank wird in diesem Fall dem Karteninhaber die Möglichkeit einräumen, bereits angebrochene Abrechnungsperioden (siehe Punkt 4.) zu beenden.
3. Hat der Karteninhaber gegen diese Teilnahmebedingungen oder die in den Programmunterlagen erwähnten Regeln verstoßen, wesentliche Falschangaben gemacht oder hat die Bank den zugehörigen Geschäftskunden-Kreditkarten-Rahmenkreditvertrag aufgrund Zahlungsverzugs gekündigt, verfallen sämtliche Ansprüche des Karteninhabers auf Gutschriften nach diesem Bonusprogramm. Dies gilt auch für möglicherweise während noch nicht beendeter Abrechnungsperioden (siehe Punkt 4.) erworbene Ansprüche des Karteninhabers auf Business-Kreditkarte Premium-Gutschriften. Die Bank behält sich für vorgenannte Fälle vor, bereits gewährte Gutschriften zu stornieren.

Stand: 1. Oktober 2018

Wir sind gerne für Sie da

Wann und wo es Ihnen am besten passt



Online-Banking und Online-Brokerage
unter **www.targobank.de**
E-Mail: **geschaeftskunden@targobank.de**



Beratungstermin in der Filiale
vereinbaren kostenlos unter
0800 - 011 33 55 96 oder online
unter **www.targobank.de/termin**



Unser Geschäftskunden-Team ist
auch telefonisch für Sie da
Produkt-Beratung
und Banking: **0211 - 900 20 900**
Kreditkarten-Service: **0211 - 900 20 999**



TARGO Versicherung AG
Servicenummer: **+49 211 - 900 20 445**
Fax: **+49 211 - 900 20 446**
E-Mail: **kreditkarte@targoversicherung.de**
